

# RS Vwgh 2020/5/18 Ra 2018/15/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21

EStG 1988 §27 Abs1 Z4

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2018/15/0095 E 18.05.2020

## Rechtssatz

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach§ 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen somit alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen. Unerheblich ist es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt (vgl. zu Verzugszinsen VwGH 15.9.2016, Ra 2014/15/0018).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018150090.L01

## Im RIS seit

01.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)